

Diese Satzung ist ab dem 01.07.2019 aufgegangen in der neuen Satzung „Entwässerungssatzung für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben)“ - Ziffer 6.43

Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (BV NW S. 475) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) -, der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 - LWG - (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 346), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 10.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Abwasseranlagen
- § 2 Grundstücksanschlussleitungen
- § 3 Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

III. Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

IV. Genehmigungsverfahren

- § 10 Antrag und Genehmigung

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen
- § 12 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Besondere Vorschriften für Benzin- und Ölabscheideranlagen und deren Schlammfänge
- § 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Abwasseruntersuchungen

Veröffentlicht im RGA am	20.12.1990
Veröffentlicht in BM am	20.12.1990
in Kraft getreten am	01.01.1991

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	15.12.2014
Veröffentlicht im Amtsblatt am	23.12.2014
in Kraft getreten rückwirkend am	01.01.2014

6.40

VI. Schlussvorschriften

- § 16 Betriebsstörungen
- § 17 Berechtigte und Verpflichtete
- § 18 Begriff des Grundstücks
- § 19 Gebühren
- § 20 Bereitstellung vom DIN und EN Normen
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Stadt Remscheid betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Die Klärung der Abwässer erfolgt durch den Wupperverband.
- 2 Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

Gräben gehören zur Abwasseranlage, wenn sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind.
- 3 Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- 4 Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2 Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze und bis zu 1 Meter auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Grundstücksentwässerungsanlagen

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle technischen Einrichtungen, die benötigt werden, um das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, insbesondere sind dies:

- a) die Anschlussleitungen auf den Grundstücken, Druckpumpen, Pumpenschächte, Hebeanlagen und Absperreinrichtungen. An der Grundstücksgrenze wird ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal je Grundstücksanschlussleitung gefordert.
- b) Abscheideranlagen, die vor der Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Öl, Fett oder gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind sowie die dazugehörigen Schlammfänge
- c) Abwasserbehandlungsanlagen für gewerbliche Abwässer

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1 Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die vor seinem Grundstück bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- 2 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

6.40

- 3 Die von Dritten (z. B. Abwasserverbänden) ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, die der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts bzw. sonstiger Vereinbarungen für die Benutzung der Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den stadt eigenen öffentlichen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- 1 Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße (Weg, Platz) grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße haben, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig und aufnahmefähig hergestellt ist.

Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden.

- 2 Das Anschlussrecht gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet.

- 3 Sollen Grundstücke entwässert werden, für die eine Durchleitung über fremde Grundstücke erforderlich ist, so ist die Durchleitung mittels Eintragung einer Baulast und einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

- 4 Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.

- 5 In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

- 6 Unter der Rückstauenebene liegende Räume, insbesondere Schächte, Schmutz- und Regenwassereinläufe, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN EN 12056 in der jeweils gültigen Fassung - gegen Rückstau abgesichert sein.

Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1 Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal des Abwasserbetriebes gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, durch die die Abwasseranlagen einschl. der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder Absperrvorrichtungen eingebaut oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muß der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden.

Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der Anlage 1 - Grenzwerte -, welche Bestandteil der Satzung ist, entsprechen. Über die zulässige Einleitung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Die mit der Reinigung von Gebäudefassaden verbundene Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Reinigung ist lediglich anzuzeigen, wenn die Fläche nicht mehr als 150 m² beträgt und ohne Reinigungszusätze nur mit Wasser erfolgt. Für die Genehmigung sowie die Anzeige sind die entsprechenden Vordrucke der Stadt zu verwenden.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.

Die Stadt Remscheid kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Grenzwerte auf Antrag erteilen, wenn

- a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird oder
- b) Grenzwerte nur allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden oder
- c) Einleitungen in geringsten Mengen erfolgen (diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Abwässer gefährliche Stoffe im Sinne von § 57 WHG enthalten).

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne von § 57 WHG enthalten, müssen vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die "Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung - AbwV -)" sowie durch Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 57 WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen in der Abwasserverordnung und solange diese keine Regelungen enthält, gelten die Grenzwerte der Anlage 1.

2 In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoff, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber und Hefe

6.40

- b) Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal des Abwasserbetriebes gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid und Phenol und solche Abwässer oder Einleitungen, die
 - schädliche Ausdünstungen verbreiten
 - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen
 - den Betrieb der Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoffe, Schwefeldioxid u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und sonstige Reinigungsmittel, die die Olabscheidung verhindern
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
 - spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z. B. Natriumsulfid oder Eisen II-sulfat
 - c) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut
 - d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
 - e) Quell- und Drainagewasser
 - f) Wasserdämpfe (z. B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen)
 - g) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
 - h) Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen
 - i) Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht vorbehandelt sind
 - j) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist
 - k) Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird (Kühlwasser)
 - l) Problemstoffe und -chemikalien enthaltende Flüssigkeiten, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamente und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln u. a.
- 3 Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4 Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und

Unterhaltungskosten zu tragen oder entsprechende Maßnahmen, wie Bau von Regenrückhaltebecken auf seinem Grundstück, auf seine Kosten durchzuführen. § 53 LWG bleibt unberührt.

- 5 Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung durch seine Einleitungen Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage oder eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§§ 4 und 9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt diesen Schaden zu ersetzen oder den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für Anlagen Dritter gemäß § 4 Abs. 3. Haben mehrere den Schaden oder die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist kein Verursacher zu ermitteln, so wird der erhöhte Betrag auf alle Kanalbenutzer umgelegt.

III. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Anschlusszwang

- 1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

Die Stadt gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile als mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist.

Alle zum Anschluss verpflichteten Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3) zu versehen.

Für Gebiete, in denen den Forderungen des § 51 a Landeswassergesetz NW durch die öffentliche Abwasseranlage entsprochen wird, kann die Stadt den Anschluss von Niederschlagswasser fordern.

- 2 Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen besonderen Gründen erforderlich ist.
- 3 Bei Neu- und Umbauten muss die Grundstücksanschlussleitung vor der Fertigstellung des Baues hergestellt sein (§ 2).
- 4 Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind - wenn die Stadt es verlangt - alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- 5 Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung eines Gebäudes hergestellt, so ist das Grundstück mit dem Gebäude binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlage gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend der geprüften Antragsunterlagen anzuschließen.
Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

6.40

- 6 Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so ist von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstücks eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben.
- 7 Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes sowie bei einer sonstigen Veränderung, die eine Beibehaltung des Anschlusses nicht mehr erforderlich macht - z. B. Zerstörung des Gebäudes durch Brand u. ä. - hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und für das ordnungsgemäße Verschließen oder die Beseitigung des Anschlusses auf seinem Grundstück zu sorgen. Wo die Anschlüsse zu verschließen oder zu beseitigen sind, entscheidet die Stadt.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er die Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

- 8 Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 8 Benutzungszwang

- 1 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 6 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- 2 Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen nicht angelegt oder benutzt werden.
- 3 Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1 Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser widerruflich befreit werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ein begründetes öffentliches Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlagen verfügen). Dies gilt nicht für häusliches Schmutzwasser.
- 2 Für Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Stadt nach § 7 Abs. 1 Satz 4 den Anschlusszwang ausüben kann.
- 3 Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann der Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt beantragen. Diesem Antrag sind Pläne und Nachweise beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer gemeinwohlverträglich beseitigt oder verwertet werden sollen.

IV. Genehmigungsverfahren

§ 10 Antrag und Genehmigung

- 1 Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt Remscheid.
- 2 Für die Genehmigung nach Abs. 1 ist der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) - ein Antrag in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Lageplan mit Eintragung des städt. Kanals, Grundstücksanschlussleitung, Grundleitungen auf dem Grundstück, sowie die entsprechenden Angaben über NN-Höhen, Durchmesser und Gefälle.
 - b) Grundriss des untersten Geschosses
 - c) Schnitt des Gebäudes mit NN-Höhe
 - d) Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers bei gewerblichen Vorhaben
 - e) Angabe der angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen in m².

Der Antrag auf Herstellung ist vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten bei der Stadt zu stellen. Den Zeitpunkt der Ausführung bestimmt die Stadt.

Die Prüfung der Möglichkeit der baulichen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Lage kreuzender Versorgungsleitungen, obliegt dem Antragsteller. Er übernimmt insoweit die Gewähr für die technische Durchführbarkeit der beantragten Hausanschlussleitung. Kosten für Suchschlitze und eventuell erforderliche nachträgliche Änderungen trägt der Anschlussnehmer.

- 3 Für die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage (§ 3) sind der Stadt Remscheid Unterlagen vorzulegen, deren Inhalt und Umfang sich nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) bestimmen sowie die Angaben zu den angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksflächen enthalten. Bei gewerblichen Vorhaben müssen die Unterlagen ebenfalls Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten.
- 4 Die Stadt bestimmt auf Grund wasserrechtlicher Vorgaben, ob Abwasserbehandlungsanlagen vorzusehen sind. Hierzu gehören auch Benzin-, Öl- und Fettabscheider. Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz (LWG).
- 5 Der Grundstückseigentümer ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, ihr die erforderlichen Antragsunterlagen vorzulegen.
- 6 Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei gewerblichen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- 7 Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, von dem vorgelegten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort der Stadt anzuzeigen; diese Arbeiten dürfen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.
- 8 Die Zustimmung zu neu herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen in einen den Vorschriften dieser Satzung entsprechenden Zustand gebracht werden.

6.40

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen

- 1 Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- 2 Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- sowie Nutzungsrechte und Pflichten mittels Eintragung als Baulast und beschränkt persönliche Dienstbarkeit abgesichert werden.
Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Brandmauern voneinander getrennten Hauseinheiten ist weitestgehend durchzuführen.
- 3 Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers
 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhalten werden,
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.Die Belange des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 4 Die gesamte Abwasseranlage auf dem Grundstück hat sich der Grundstücksanschlussleitung anzupassen.
Werden prüfungsfähige Entwässerungspläne nicht vorgelegt, so kann die Stadt die Grundstücksanschlussleitungen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise herstellen lassen.
- 5 Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen sowie die Reinigung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Dies gilt auch für die Inspektion von Grundstücksanschlussleitungen, welche die Stadt im Zusammenhang mit der Veränderung oder Sanierung der öffentlichen Kanalanlage durchführt.

§ 12 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1 Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden sowie auf dem Grundstück einschließlich des Einsteigschachtes obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften durchgeführt werden.
Es dürfen nur allgemein zugelassene oder den DIN-Vorschriften entsprechende Bauteile und -stoffe verwendet werden. Auf Verlangen ist die Zulassung nachzuweisen.
Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutz- und Mischwasserleitungen sind von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung bestehender Leitungen hat gem. DIN 1986 Teil 30 zu erfolgen. Grundsätzlich sind alle in dieser DIN genannten Verfahren (Prüfung mit Luft oder Wasserdruck, optische Prüfung) zulässig. Neuverlegte Leitungen sind gem. DIN EN 1610 zu prüfen.

Die Anforderungen an die Sachkunde richten sich nach den Bestimmungen des Kapitels 2 (§§ 12 und 13) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw – vom 17.10.2013.

Für bestehende Schmutz- und Mischwasserleitungen ist die Dichtheit innerhalb von 6 Monaten nach stadtseitiger Aufforderung nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, ist in Abständen von 30 Jahren zu wiederholen, für alle anderen Leitungen in Abständen von 20 Jahren.

- 2 Vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen hat der Bauherr eine Bescheinigung des Fachunternehmers oder des Sachverständigen entsprechend den Vorschriften der BauO NW vorzulegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Soweit der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde nach Abs. 1 erfüllt, schließt diese Bescheinigung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 mit ein. Erfüllt der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen nicht, so muss die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen von einem Sachkundigen gemäß Abs 1 zusätzlich vorgelegt werden.

- 3 Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen.
Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den Zustand gebracht werden, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Fehler oder Störungen, die von der Stadt zu beseitigen sind (§ 11 Abs. 5), hat er der Stadt sofort mitzuteilen.

Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- 1 Führt die Stadt Remscheid aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Remscheid.
- 2 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Remscheid bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- 3 Die Stadt Remscheid kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 4 Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

6.40

§ 13 Besondere Vorschriften für Benzin- und Ölabscheider und deren Schlammfänge

- 1 Die Reinigung und die Entleerung der Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie der dazugehörigen Schlammfänge muss durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen.
Die zugelassenen Unternehmer können bei der Stadt (Umweltamt) erfragt werden.
Die Entleerung hat in regelmäßigen Abständen sowie bei außerordentlichem Bedarf zu erfolgen. Sie schließt die Abfuhr und die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften ein.
Nach DIN 1999 hat die Wartung mindestens halbjährlich und die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage monatlich zu erfolgen.
- 2 Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine nicht rechtzeitig vorgenommene Entleerung entsteht.

§ 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1 Die Stadt ist jederzeit zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2 Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und allen Anlageteilen zu gewähren.
Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Probeentnahmeschächte, Einsteigschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
Werden Schäden oder Mängel festgestellt, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Überprüfung.
- 3 Die Stadt ist berechtigt, für bestehende Entwässerungsanlagen die Vorlage von Planunterlagen zu fordern, die die Angaben gem. § 10 enthalten, wenn keine oder unvollständige Planunterlagen vorliegen, die die gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur öffentlichen Abwasseranlage darstellen.

§ 15 Abwasseruntersuchungen

- 1 Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, dieses jederzeit durch die Stadt oder deren Beauftragten untersuchen zu lassen.
- 2 Die Probenahme erfolgt am dafür vorgesehenen Probeentnahmeschacht (siehe § 11 Abs. 3).
Bei nicht Vorhandensein eines Probeentnahmeschachtes kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle - soweit möglich unter Anhörung des Anschlussnehmers - bestimmen.
- 3 Je nach Abwasseranfall oder Schädlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe können Proben durchgeführt werden, wobei der Umfang der Untersuchung alle Parameter der Abwasserverordnung sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung umfassen kann.
Die Kosten hierfür trägt der Einleiter, soweit er unbefugt im Sinne der Bestimmungen des § 6 dieser Satzung handelt.
- 4 Die Kosten für weitere Abwasseruntersuchungen trägt der Einleiter, wenn er unbefugt handelt.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, für Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die Begrenzung des Benutzungsrechtes nach § 6 gilt auch für hinsichtlich eines Grundstücks nur schuldrechtlich Berechtigte (z. B. Mieter oder Pächter). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 19 Gebühren

- 1 Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.
- 2 Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- 3 Für die Abwasseruntersuchungen (§ 15) werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

§ 20 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Gebäude der Technischen Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, eingesehen werden.

§ 21 Ausnahmen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

6.40

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- oder Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuleitet (§ 5 Abs. 5),
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 Abwässer und sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - c) seiner Mitteilungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 7, § 12 Abs. 2 und 3, Satz 4 nicht nachkommt,
 - d) seiner Auskunftspflicht gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - e) entgegen §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 5 die Fristen nicht einhält,
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 die Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie die dazugehörigen Schlammfänge nicht regelmäßig reinigen, entleeren, abfahren und entsorgen lässt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 3 die Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie die dazugehörigen Schlammfänge nicht wartet,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 nicht alle auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einleitet, es sei denn, dass gemäß § 9 Befreiung erteilt wurde,
 - i) gemäß § 7 Abs. 7 nicht für das ordnungsgemäße Verschließen oder die Beseitigung von Anschlüssen sorgt und seiner Pflicht gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sorgt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 2 behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen anlegt oder benutzt,
 - l) die gemäß Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte überschreitet,
 - m) entgegen § 14 Abs. 2 Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Anlageteilen nicht gewährt oder Reinigungsöffnungen, Probeentnahmeschächte, Prüfschächte oder Rückstauventile nicht zugänglich hält,
 - n) entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 den von der Stadt verlangten Einbau von Messgeräten oder Instrumenten nicht vornimmt oder diese nicht betreibt oder nicht in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand erhält,
 - o) entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 den von der Stadt verlangten Einbau von Schächten oder von Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen nicht vornimmt oder verändert.
 - p) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 nicht die genannten Nachweise vorlegt.
 - q) entgegen § 10 Abs. 1 ohne Genehmigung einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder ändert
- 2 Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 161a LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung."

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 23.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2 Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 17.12.1990

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister

6.40

Anlage 1

Folgende **Grenzwerte** sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 einzuhalten:

Probenarten: Stichproben, Mischproben, qualifizierte Stichproben gem. § 2 Nr. 1-3 AbwV
 Untersuchungsmethode: Nach den DIN-Normen des Deutschen Einheitsverfahrens zu
 Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen
 Probennahmeort: Probeentnahmeschacht bzw. eine andere von der Stadt bestimmte
 Entnahmestelle (siehe § 15 Abwasseruntersuchungen)

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
1	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
1.3	Absetzbare Stoffe nach ½ h Absetzzeit soweit nicht durch § 6 Abs. 2 ausgeschlossen	10 ml/l
2	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
2.3	Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht ab- baubar	10 g/l als TOC
2.4	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwas- serstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.5	Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
2.6	Adsorbierbare, organisch gebundene Halo- gene (AOX),	1,0 mg/l
3	Weitere anorganische Stoffe	
3.1	Sulfat	600 mg/l
3.2	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Cyanid, gesamt	1,0 mg/l
3.5	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
3.6	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+ NH ₃ -N)	200 mg/l
3.7	Stickstoff gesamt	200 mg/l
3.8	Fluorid, gelöst	50,0 mg/l
3.9	Freies Chlor	0,5 mg/l
3.10	Phosphor, gesamt	50 mg/l
4	Metalle und Metalloide	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Barium	2,0 mg/l
4.3	Blei	0,5 mg/l
4.4	Cadmium	0,2 mg/l
4.5	Chrom ges.	0,5 mg/l
4.6	Chrom VI	0,1 mg/l
4.7	Cobalt	1,0 mg/l
4.8	Kupfer	0,5 mg/l
4.9	Nickel	0,5 mg/l
4.10	Quecksilber	0,05 mg/l

4.11	Selen	1,0 mg/l
4.12	Silber	0,1 mg/l
4.13	Zink	2,0 mg/l
4.14	Zinn	2,0 mg/l
5	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
5.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
5.2	DOC-Abbau in 24 Stunden	mind. 75 %
5.3	Nitrifikationshemmung	bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss
5.4	CSB/BSB ₅	< 4